Geschäftsordnung (GO)

für Landesfachausschüsse (LFA) im Landesverband Bayern

der Alternative für Deutschland

Die GO LFA trat durch Beschluss des Landesvorstandes vom 13.11.2015 erstmals in Kraft. Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 11.04.2023 und wurde am 02.04.2024 durch den Landesvorstand beschlossen.

Änderung: 30.03.2026 - §7 Abs 1a eingefügt

§ 1 Sitz

Der Sitz der LFAs ist der Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes.

§ 2 Ziele der Landesfachausschüsse

(1) Erarbeitung politischer Positionen in den zugewiesenen Politikfeldern des jeweiligen LFA für den Landesverband bzw. als Zuarbeit im Rahmen der Erstellung eines Parteiprogramms für die Landes-, Bundes- oder Europapolitik nach Beschluss des Landesvorstands.

(2) Erarbeitung von Landesfachprogrammen nach Bedarf des Landesverbands und Beschluss des Landesvorstands.

(3) Realisierung einer Landesfachkonferenz oder einer eigenständigen Fachveranstaltung mit Öffentlichkeitswirkung innerhalb der zweijährigen Amtsperiode des LFA, auch fachübergreifend mit anderen LFAs. Genehmigung und Finanzierung ist über den Landesvorstand zu beantragen.

(4) Mitwirkung an fachpolitischen, öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes auf dessen Anforderung.

(5) Beratung des Landesvorstandes sowie der Mandats- und Funktionsträger der Partei zu den fachpolitischen Themen des Ausschusses.

§ 3 Einrichtung und Amtsperiode

Der Landesvorstand beschließt über die Einrichtung, die Auflösung und zugewiesene Politikfelder von Landesfachausschüssen. Die Anzahl und thematische Abgrenzung der LFAs orientiert sich an der jeweils gültigen Struktur der (derzeit 13) Bundesfachausschüsse, in die – vorbehaltlich des aktuell geltenden Verteilungsschlüssels des Bundesverbands – jeweils vier Delegierte entsendet werden.
Die Amtsperiode eines LFA beträgt ca. zwei Jahre bis zur Neuwahl und beginnt mit dessen Konstituierung. Sie endet, sofern der Landesvorstand die Auflösung eines LFA nach § 15 (1) der Landessatzung mit ¾ Mehrheit beschließt.

§ 4 Zusammensetzung und Mitgliedschaft im Ausschuss

(1) Ein Landesfachausschuss besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Unter Priorisierung der fachlichen Kompetenz sollte angestrebt werden, möglichst viele verschiedene Bezirksverbände in jedem LFA zu repräsentieren. Änderungen der Mitgliedschaft und des Vorstands des LFA sind vom Sprecher unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden.

(2) Jedes Mitglied der Alternative für Deutschland im Landesverband Bayern mit einschlägiger fachlicher Qualifikation und Erfahrung kann sich über die Landesgeschäftsstelle um eine Aufnahme in bis zu zwei LFAs bewerben. Jedes Mitglied des Landesverbandes Bayern kann an der zweijährlich stattfindenden Neuwahl der LFAs seitens der anwesenden Mitglieder teilnehmen und sich für die Mitarbeit in bis zu zwei LFAs bewerben. Eine schriftliche Bewerbung in Abwesenheit ist möglich. Bewerber für eine Kandidatur in Abwesenheit müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Neuwahl bei der Landesgeschäftsstelle ihre Absicht zur Kandidatur erklären und Angaben zu Ihrer fachlichen Eignung machen. Der Versammlungsleiter unterrichtet die Versammlung über den Eingang etwaiger fristgemäß eingegangener Bewerbungen für Kandidaturen in Abwesenheit (Name, Kreisverband, benannte Qualifikationen, Wahlannahmeerklärung). Ein anwesendes Mitglied schlägt den jeweiligen Bewerber in Abwesenheit vor.

(3) Die Einladung zur Neuwahl der LFAs erfolgt seitens des Landesvorstands in elektronischer Form über seinen Mitgliederverteiler mit mindestens drei Wochen Ladungsfrist durch die Landesgeschäftsstelle.

(4) Der LFA kann durch Beschluss empfehlen, ein Mitglied abzuberufen. Der Beschluss ist zu begründen. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt ein Ausschluss als begründet, wenn ein Mitglied ohne vorherige Entschuldigung an zwei aufeinanderfolgenden (Online-)Sitzungen nicht teilgenommen hat. Der Landesvorstand kann dem Ausschluss begründet innerhalb von vier Wochen widersprechen. Nach Ablauf der Frist oder nach Zustimmung des Landesvorstandes informiert der Sprecher des LFA die entsprechende Person über die Beendigung seiner Mitgliedschaft im LFA.

(5) Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds bzw. der Nichtausschöpfung der vollen Mitgliederzahl gemäß (1) kann eine Nachwahl weiterer Mitglieder durchgeführt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im LFA beginnt mit dessen Wahl in den Ausschuss. Sie endet durch freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes, durch die Abberufung gemäß §4 (4) oder durch den Austritt aus der AfD.

(2) Jedes Mitglied hat regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen. Bei Verhinderung für (Online-)Sitzungen hat es sich vorab beim Sprechergremium zu entschuldigen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte. Ferner

hat jedes Mitglied offenzulegen, ob es in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, der Fraktion oder einem Abgeordneten oder Funktionsträger der Partei steht.

(4) Jedes Mitglied des LFA ist berechtigt, vom Sprecher oder einem anderen für die jeweilige Angelegenheit verantwortlichen Mitglied Auskunft über den Sach- und Beratungsstand zu den Themen des Ausschusses zu verlangen.

(5) Erklärungen im Namen des LFA werden in der Regel durch den Sprecher abgegeben. Vorher hat der Sprecher dazu mit den Mitgliedern des Ausschusses Einvernehmen herzustellen.

(6) Programmatische Stellungnahmen oder Publikationen zu den Sachthemen des LFA, die öffentlichkeitswirksam sind, bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit und Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der LFA veranstaltet zwei Präsenzsitzungen pro Jahr. Zusätzlich können Online-Sitzungen einberufen werden, bei denen ebenso Beschlüsse gefasst werden können. Alle Mitglieder schaffen eigenverantwortlich die Voraussetzung an Online-Sitzungen als Video-Konferenz teilzunehmen. Der Landesverband stellt einen Zoom-Account zum Hosten der Sitzungen bereit.

(2) Notwendige Auslagen wie Reisekosten können auf Antrag und Nachweis des betreffenden Mitglieds eines LFA vom Landesverband im Rahmen der Reisekostenordnung für zwei Präsenzsitzungen pro Jahr übernommen werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt und dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

§ 7 Zusammensetzung der Leitung

(1) Die Leitung eines LFA setzt sich zusammen aus
- a. dem Sprecher,
- b. mindestens einem stellvertretenden Sprecher,
- c. einem Schriftführer,
- d. einem stellvertretenden Schriftführer (optional).

(1a) Zum Sprecher eines LFA kann nur gewählt werden, wer eine dem Fachausschuss entsprechende Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren (eine entsprechend lange Mitgliedschaft im Bundestag oder Landtag kommt dem gleich) oder über einen einschlägigen Berufsabschluss oder über ein einschlägiges, abgeschlossenes Studium verfügt.

(2) Die Wahl des Sprechers erfolgt unmittelbar nach der Konstituierung. Seine Amtszeit gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet mit der Amtsperiode des LFA. Die anderen Leitungsmitglieder werden zu einem Zeitpunkt gewählt, den der LFA selbst festlegt. Für eine vorzeitige Abwahl muss ein Abwahlantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten in Präsenz bzw. virtuell anwesenden Mitglieder und mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des LFA angenommen werden.

(3) Das Ergebnis der Wahlen ist der Landesgeschäftsstelle, dem Landesvorstand und der Landesprogrammkommission unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zum Zweck der Konstituierung und Arbeitsaufnahme eines LFA kann der Landesvorstand einen Gründungsbeauftragten benennen. Der Gründungsbeauftragte übernimmt bis zur Wahl des LFA-Sprechers die Aufgabe des Versammlungsleiters der konstituierenden Sitzung und ist in dieser Funktion rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Sprechers

(1) Der Sprecher vertritt den LFA nach außen in Abstimmung mit dem Landesvorstand.

(2) Der Sprecher hat sicherzustellen, dass etwaige Fristvorgaben des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden.

(3) Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen des Landesvorstands oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Sprecher im Einvernehmen mit den erreichbaren Stellvertretern die erforderlichen Entscheidungen zur Wahrung der Rechte des LFA entsprechend den Anforderungen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Sodann führt er unverzüglich die Entscheidung des Plenums des LFA herbei. Dies kann auch per Online-Umfrage erfolgen.

(4) Der Sprecher gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Positionen und Meinungen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen dominieren.

(5) Der Sprecher kann beim Landesvorstand beantragen, einen Sachstand oder eine Entscheidung direkt vorzutragen. Er vertritt den LFA in der Landesprogrammkommission. Er ist hier an die Beschlüsse und Vorgaben des LFA gebunden. Das gilt auch für die Vertretung qualifizierter Minderheitsvoten gemäß § 16 (3).

(6) Der Sprecher wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten verhindert ist, durch einen der gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 9 Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte. Als laufende Geschäfte gelten alle Angelegenheiten, die nicht dem Plenum des LFA vorbehalten oder einer anderen Stelle (z.B. dem Sprecher) zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

(2) Die Aufgabenverteilung wird durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Plenum festgelegt.

(3) Für Besprechungen und Verhandlungen mit Stellen innerhalb und außerhalb der Partei gilt:
- Mitglieder der jeweiligen Arbeitsbereiche sind befugt im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs Verhandlungen und Gespräche mit den anderen LFAs oder mit Bundesfachausschüssen (BFA) zu führen. Sie unterrichten den Vorstand über Termine, Inhalte und Ergebnisse der Arbeit.
- Pressemitteilungen und -termine bedürfen der Einwilligung des Landesvorstandes.

§ 10 Arbeitsweise

(1) Für die Erarbeitung ausgewogener Arbeitsergebnisse eines LFA ist folgende Systematik zu empfehlen:

a. Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (Situation)
b. Beschreibung der Konsequenzen und Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (Konsequenzen)
c. Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (Positionierung der AfD unter Berücksichtigung übergeordneter Programme)
d. Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (Begründung)
e. Umsetzungsstrategie und ggf. Finanzierung (Realisierung)

(2) Zur Erleichterung der Arbeit der Landesprogrammkommission (LPK) kann gefordert werden, dass die inhaltlichen Positionen in einem entsprechend formatierten Dokument zusammenzufassen sind.

(3) Der LFA kann externe Fachleute zur Beratung einladen. Eine Reisekostenübernahme ist nur nach Antrag und Genehmigung des Landesvorstands möglich.

(4) Vor der Realisierung einer Landesfachkonferenz ist deren Finanzierung beim Landesverband mit einem detaillierten Konzept und Kostenplan mit mindestens drei Monaten Vorlauf zu beantragen.

§ 11 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

(1) Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse des LFA sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland, Landesverband Bayern.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses haben über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.

(3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder bei der Durchführung unterstützen.

(4) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
a. Mitgliedern zugeordneter Bundesfachausschüsse
b. Mitgliedern anderer Landesfachausschüsse
c. dem Landesvorstand

(5) Über diese Regelungen ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung durch die Leitung des LFA zu unterweisen.

§ 12 Einberufung

(1) Der LFA in seiner Gesamtheit (Plenum) tritt nach Bedarf zwei Mal pro Jahr mit mindestens zwei Wochen Ladungsfrist zu einer ordentlichen Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen sollten Arbeitssitzungen virtuell in Form von Video-Konferenzen durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen hat der Sprecher (oder Stellvertreter) unverzüglich und mit verkürzter Ladungsfrist einzuberufen:
- im Benehmen mit der Leitung, wenn aufgrund dringender Geschäftsvorfälle eine Beschlussfassung des LFA keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,
- auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des LFA,
- auf Antrag des Landesvorstands.

(3) Der LFA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Leitungsmitglied und drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 13 Fristen und Art der Einladung

(1) Der Sprecher lädt den LFA per E-Mail, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

(2) Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung im Entwurf beizufügen.

(3) Die endgültige Tagesordnung und die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Teilnehmern mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzusenden oder bei verkürzter Ladungsfrist mit der Einladung mitzuteilen.

§ 14 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Sprecher oder stellvertretenden Sprecher vorgeschlagen. Jedes Mitglied des LFA kann innerhalb von fünf Tagen nach diesem Vorschlag beantragen, dass bestimmte Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge bei Sitzungsbeginn oder während der Sitzung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung muss vom LFA beschlossen werden. Soll zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden, so muss diese Ergänzung der Tagesordnung vorab mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden sein.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.

§ 15 Verlauf der Sitzung

(1) Der Sprecher leitet die Versammlung, sofern das Gremium keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

(2) Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss des LFA erfolgen.

§ 16 Beschlüsse

(1) Beschlüsse kann der LFA nur fassen, wenn er beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Versammlungsleiter förmlich fest. Beschlüsse werden offen und mit der absoluten Mehrheit der in Präsenz bzw. virtuell anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Sofern ein Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen, wenn in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.

(2) Der LFA kann Beschlüsse im Umlaufverfahren online durchführen. Der Abstimmungszeitraum umfasst mindestens 48 Stunden, sofern nicht besondere Dringlichkeit gegeben ist. Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des LFA zugestimmt haben.

(3) Unterstützt mindestens ein Viertel der Mitglieder des LFA gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese qualifizierte Minderheit verlangen, dass die Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt von ihr ausgearbeitet und zur weiteren Abstimmung vorgelegt wird.

§ 17 Sitzungsniederschriften

(1) Die Niederschrift über eine Sitzung muss mindestens enthalten: Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, die zu den einzelnen Anträgen, Vorlagen oder Texten gefassten Beschlüsse mit dem präzisen Abstimmungsergebnis (Anzahl Ja, Nein, Enthaltungen).

(2) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.

(3) Die Niederschrift ist durch den eingeteilten Protokollführer abzufassen und vom Sprecher des LFA sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift soll binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung fertig gestellt und an die Mitglieder versendet werden.

(5) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(6) Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift sind als Korrektur einzuarbeiten oder als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen und als solche den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 18 Entsendung in Bundesfachausschüsse

(1) Der LFA wählt aus seiner Mitte die vom Bundesvorstand festgelegte Anzahl von (i.d.R.) vier Vertretern (Delegierten) in einen thematisch entsprechenden Bundesfachausschuss (BFA).

(2) Zusätzlich soll mindestens die gleiche Anzahl an Ersatz-Vertretern gewählt werden, welche bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an der Arbeit des Bundesgremiums teilnehmen sollen.

(3) Die Delegierten der LFAs und deren Stellvertreter arbeiten im entsprechenden BFA mit. Verhinderte Delegierte informieren unverzüglich den LFA-Sprecher, so dass rechtzeitig Ersatzdelegierte für die Teilnahme an einer BFA-Sitzung eingeladen werden können.